

Hierzu rechnen auch Kreisbetriebe für Landtechnik, die über entsprechende Spezialabteilungen (z. B. Meisterbereiche Elektroinstallation) verfügen.

(3) Das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen umfaßt das Errichten von Energieversorgungsanlagen und die Vornahme von Arbeiten an diesen Anlagen.

§3

Ausführung von Arbeiten mit Berechtigung

Für folgende Arbeiten ist eine Berechtigung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erforderlich:

1. Errichten oder Ändern von Energieversorgungsanlagen;
2. Instandhaltungen Reparatur- und sonstige Arbeiten an Energieversorgungsanlagen, soweit nicht § 4 Ausnahmen zuläßt.

§4

Ausführung von Arbeiten ohne Berechtigung

(1) Eine Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieverteilungs- und -anwendungsanlagen des Abnehmers ist nicht erforderlich:

1. für Arbeiten in elektrischen Anlagen eines Abnehmers, die von den im Funkentstörungsdienst der Deutschen Post tätigen Fachkräften zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen vorgenommen werden;
 2. für Arbeiten an Stromversorgungsanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Post, soweit diese Arbeiten von den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlichen Fachkräften der Deutschen Post durchgeführt werden;
 3. für Revisionsarbeiten an einer elektrisch betriebenen Einrichtung einschließlich Zuleitung, z. B. Kühlanlage, Aufzug, Kompressoranlage, die Fachkräfte von Spezialbetrieben durchführen, soweit hierbei ein Neuverlegen oder Ändern der Zuleitung nicht erforderlich ist;
 4. für das Anbringen von Wohnraumleuchten, das Auswechseln von verschleißunterworfenen elektrischen Betriebsmitteln, wie Glühlampen, Sicherungen, Schaltern und Steckdosen in Beleuchtungsanlagen, Steckern, Steckdosen und Kupplungen an beweglichen Anschlußschnüren und Geräten und sonstigen Materialien gemäß Anlage zu § 24 — ausgenommen sind Arbeiten an Schutzkontaktanlagen einschließlich dazugehöriger Anschlußschnüre — sowie für das Reinigen von Brennern an Gasherden und Gaskochern durch sachkundige Bürger. Voraussetzung hierfür ist, daß beim Ausführen der Arbeiten keine Veränderungen an der bestehenden Anlage und den angeschlossenen Geräten vorgenommen werden;
- ä. für Arbeiten gemäß Ziff. 4 sowie für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Auswechseln von Abzweigdosen und Schutzkontaktmaterialien) an ihren Haushalten — ausgenommen an Gasinstallationen — durch Bürger, soweit sie mindestens den Facharbeiterbrief in der entsprechenden Fachrichtung besitzen.

(2) Betriebe, Institutionen und Bürger, die Arbeiten nach Abs. 1 vornehmen, tragen für die ordnungsgemäße und den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Ausführung die volle Verantwortung.

§5

Art und Umfang der Berechtigung

(1) Entsprechend Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten sowie den vorliegenden persönlichen und technischen Voraussetzungen werden erteilt:

1. an Installationsbetriebe

- a) die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Niederspannungs- bzw. Niederdruck-Abnehmeranlagen, und zwar an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1 kV, Gasanlagen für Drücke bis 500 mm WS und an Fernwärmanlagen für Drücke unter 4 at,
- b) die zusätzliche Berechtigung für das Ausführen von Leuchtröhrenanlagen, Umspann- und Schaltanlagen mit Betriebsspannungen von 1 kV und darüber, Gasanlagen für Drücke über 500 mm WS, Gasregleranlagen, Wärmeumformer- oder -Verteilungsstationen und von Versorgungsnetzen für Elektroenergie, Gas und Fernwärme oder für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluß von Erzeugungsanlagen;

2. an Betriebe und Institutionen

die begrenzte Berechtigung für die Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an ihren Betriebsanlagen sowie in bestimmtem Umfange auch für das Erweitern oder Ändern ihrer Anlagen. Hierzu rechnen bei Betriebsstellen der Ämter des Funkwesens der Deutschen Post (Funksendstellen) alle Arbeiten an Starkstromanlagen, die für einen ordnungsgemäßen Sendebetrieb erforderlich sind. Der Energieversorgungsbetrieb (EVB) kann die Erteilung von begrenzten Berechtigungen in bestimmten Fällen, insbesondere bei Beschäftigung von mehr als 3 Elektro- oder Gasfacharbeitern oder bei Arbeiten an Anlagen mit Betriebsspannungen von 1 kV und darüber oder mit Betriebsdrücken über 500 mm WS, davon abhängig machen, daß der betreffende Betrieb einen Fachmann nach § 9 Abs. 1 fest anstellt.

(2) Begrenzt berechtigten Betrieben und Institutionen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 kann der EVB bei Nachweis des dafür Verantwortlichen die Berechtigung auch auf das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen Dritter in bestimmtem Umfange — gegebenenfalls befristet — erweitern, z. B. einem Betrieb der sozialistischen Landwirtschaft einschließlich Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) für LPG- oder sonstige ländliche Anlagen oder einem sonstigen Betrieb für Anlagen einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

(3) Begrenzte Berechtigungen können auch Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Kommunale Wohnungsverwaltungen oder andere Institutionen für Reparaturbrigaden erhalten, die in Haushalt- oder ländlichen Abnehmeranlagen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sowie an Gasgeräten ausführen. Diese Berechtigungen